

Interkantonale Erlasse : 1914

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **1/1915 (1915)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-21816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Altersausweis.

Art. 73. Der Fabrikhaber, der Personen unter achtzehn Jahren anstellt, hat von ihnen einen Altersausweis zu verlangen und ihn in der Fabrik den Aufsichtsorganen zur Einsicht bereitzuhalten.

Dieser Ausweis ist vom Zivilstandsbeamten des Geburts- oder Heimortes, für nicht in der Schweiz geborene Ausländer von der zuständigen Polizeibehörde unentgeltlich auszustellen.

Vorbehalt kantonaler Vorschriften.

Art. 74. Die kantonalen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über Schul- und Religionsunterricht bleiben vorbehalten.

Verhältnis zum Schulunterricht überhaupt.

Art. 75. Für Personen unter sechzehn Jahren, die nicht Lehrlinge sind, sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen die Dauer der normalen Tagesarbeit nicht übersteigen.

Dieser Unterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Verhältnis zum beruflichen Unterricht.

Art. 76. Der Fabrikhaber soll den Personen, die im siebzehnten und achtzehnten Altersjahre stehen und nicht Lehrlinge sind, für den Besuch des beruflichen Unterrichts, der in die Zeit der Fabrikarbeit fällt, wöchentlich bis auf fünf Stunden freigeben.

Lehrlinge.

Art. 77. Das Lehrverhältnis ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

Es steht unter der Herrschaft des Obligationenrechtes. Vom gegenwärtigen Gesetze finden jedoch die Bestimmungen über den Arbeiterschutz Anwendung.

Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über das Lehrlingswesen bleiben die kantonalen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, besonders diejenigen über die Ausbildung, vorbehalten, soweit sie den Vorschriften des Obligationenrechtes und des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen.

B. Interkantonale Erlasse.

1914.

2. Reglement betreffend die Prüfungen der Kandidaten für den Kirchendienst der Konkordatskantone Zürich, Aargau, Appenzell A.-Rh., Thurgau, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Baselstadt und Baselland.
(Vom 13. Mai 1914.)

§ 1. Der Aufnahme in den Kirchendienst der Konkordatskantone gehen eine propädeutische und eine theologische Prüfung voran. Dieselben finden jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, statt.

I. Anmeldungen zu den Prüfungen.

§ 2. Bei der Anmeldung zu den Prüfungen sind folgende Ausweise beizubringen:

A. Für die propädeutische Prüfung

1. ein Maturitätszeugnis, resp. Abgangszeugnis einer Gymnasialbehörde oder einer Hochschulkommission, aus welchem ersichtlich ist, daß der Kandidat die Maturität in den Gymnasialfächern mit Einschluß des Griechischen mindestens vier, die im Hebräischen mindestens drei Semester vor der Prüfung erlangt hat.

2. ein Ausweis über wenigstens vier Studiensemester, welche in der Regel an einer deutschschweizerischen oder deutschen Hochschule zu absolvieren sind, bestehend in dem Kollegienverzeichnis oder in einem von der Hochschulbehörde ausgestellten Kollektivzeugnis. In ersterem sollen die Zeugnisse der Dozenten bis zum Schluß des der Meldung vorangehenden Semesters vollständig enthalten sein und für das Semester der Meldung auf Verlangen nachträglich beigebracht werden. Dabei wird besonders Gewicht gelegt auf den Ausweis über die Teilnahme an den exegetischen und kirchenhistorischen Seminarien und über die in denselben gelieferten Arbeiten. Allfällig vor der Maturität absolvierte Semester werden nicht angerechnet. Wurde der Studiengang unterbrochen, so sind die Gründe hievon anzugeben.

3. ein Sittenzeugnis, ausgestellt unmittelbar vor der Meldung entweder vom Rektorat der Hochschule oder, falls der Bewerber sich zur Zeit der Meldung nicht an der Hochschule befindet, vom Pfarramt oder Gemeinderat seines Wohnortes.

B. Für die theologische Prüfung

1. das unter A 1 bezeichnete Maturitätszeugnis;

2. ein Ausweis über wenigstens dreijährige, in der Regel an einer deutschschweizerischen oder deutschen Hochschule absolvierte Studien, insbesondere über die Teilnahme an wissenschaftlichen Seminarien, sowie an homiletischen und chatechetischen Übungen — gemäß den unter A 2 näher bezeichneten Forderungen;

3. ein Sittenzeugnis wie unter A 3;

4. das Zeugnis der theologischen Prüfungsbehörde über die genügend bestandene propädeutische Prüfung;

5. eine schriftliche Darstellung des Lebens- und Studienganges des Bewerbers mit Angabe seines Geburtstages.

§ 3. Die Anmeldung zur Prüfung hat unter Beilegung sämtlicher unter A 1—3, resp. B 1—5 bezeichneten Ausweise jeweilen vor Mitte Januar oder Juli bei der kompetenten Kirchenbehörde desjenigen Konkordatskantons zu erfolgen, in welchem der Bewerber verbürgert ist, oder in welchem er seinen bleibenden Wohnsitz hat. Dieselbe soll Tauf- und Geschlechtsnamen, Heimat und Wohnort, sowie die genaue Adresse des Bewerbers enthalten.

Die Kirchenbehörde hat den sich Meldenden zur Beibringung allfällig fehlender Ausweise anzuhalten und übermittelt sodann

die vollständigen Akten mit ihrer Empfehlung bis spätestens Ende des betreffenden Monats dem Präsidenten der Prüfungsbehörde, der die Meldungen samt Beilagen mit seinem Antrag betr. Zulassung zur Prüfung bei den Mitgliedern der Behörde in Zirkulation setzt.

Die Meldungstermine sollen jeweilen Ende Dezember und Juni in den amtlichen Organen der Konkordatskantone, sowie am schwarzen Brett der Hochschulen Basel und Zürich bekannt gemacht werden.

§ 4. Bewerber, welche ihre Meldung zurückziehen oder wegen ungenügender Leistungen in der Prüfung abgewiesen wurden, haben bei der zweiten Meldung ein neues Sittenzeugnis und einen Ausweis über die seit der ersten Meldung gemachten Studien beizubringen. Findet die zweite Meldung mehr als ein Semester nach der ersten statt, so ist auch eine neue Empfehlung der kantonalen Kirchenbehörde erforderlich.

II. Gemeinsame Bestimmungen über beide Prüfungen.

§ 5. In den mündlichen Prüfungen dürfen gleichzeitig nicht mehr als vier Kandidaten geprüft werden.

§ 6. Für jede einzelne Prüfung bezeichnet die Prüfungsbehörde die Examinatoren zunächst aus ihrer Mitte und sodann durch Zuzug von Experten, welchen für ihr Fach beratende Stimme zukommt.

§ 7. Das Prüfungsergebnis wird in der Weise ermittelt, daß jede Leistung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung auf den Antrag der betreffenden Examinatoren mit der Note 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = ungenügend, 5 = schlecht taxiert und hierauf die Gesamtzensur festgestellt wird. Wer in zwei Fächern sowohl für die schriftliche als für die mündliche Prüfung die Note 4 oder 5 erhalten hat, wird abgewiesen. Im übrigen wird die Prüfung nur denjenigen als genügend abgenommen, welche in der Mehrzahl der Prüfungsfächer und ebenso als Gesamtzensur die Note 1, 2, 3 erhalten haben.

Bei Berechnung der Gesamtzensur werden die Brüche von $1\frac{1}{2}$ bis $2 = 2$, von $2\frac{1}{2}$ bis $3 = 3$, von $3\frac{1}{2}$ bis $4 = 4$ gerechnet.

Zur genaueren Bestimmung des Prüfungsergebnisses werden bei den Noten 1, 2, 3 für die Gesamtzensur die zwei Stufen a und b unterschieden. Für die Note 1 erfolgt diese Scheidung von a und b in der Weise, daß 1 a nur erteilt wird, wenn die Gesamtsumme der einzelnen Zensuren entweder der Fächerzahl gleich ist, oder diese nur um eines überschreitet. Für die Noten 2 und 3 wird so unterschieden, daß die Note a erteilt wird, wenn bei der Division durch die Fächerzahl die runde Zahl 2 resp. 3 nicht überschritten wird.

Für die Leistungen in der praktischen Prüfung werden keine Fachnoten erteilt.

Wenn ein Kandidat seine Meldung zurückzieht, nachdem die schriftlichen Arbeiten taxiert worden sind, so wird er als einmal abgewiesen erklärt, falls bei der propädeutischen Prüfung sämtliche Arbeiten, bei der theologischen diejenigen in zwei Fächern die Note 4 oder 5 erhalten haben.

Für einen gültigen Entscheid ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der sämtlichen Mitglieder erforderlich.

Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt die strengere Ansicht.

Wer abgewiesen ist, kann erst nach Ablauf eines Semesters eine neue Prüfung bestehen.

Nach zweimaliger Abweisung ist die Zulassung zu einer weiteren Prüfung unstatthaft.

§ 8. Je nach Abnahme der propädeutischen und der theologischen Prüfung wird jedem Kandidaten von der prüfenden Behörde ein besonderes Prüfungszeugnis mit Angabe der sämtlichen Fachnummern und der Gesamtzensur ausgestellt. Die Zeugnisse über diese Prüfungen werden den kantonalen Kirchenbehörden mitgeteilt, nachdem der betreffende Kandidat die theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt und die Ordination erhalten hat.

III. Bestimmungen über die einzelnen Prüfungen.

a. Propädeutische Prüfung.

§ 9. Die Prüfung ist teils eine schriftliche, teils eine mündliche. Sie erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Geschichte der Philosophie bis zur Gegenwart.
2. Allgemeine Religionsgeschichte.
3. Kirchengeschichte in Verbindung mit Kulturgeschichte.
4. Lesen und Übersetzen leichterer Abschnitte aus dem Alten Testament in der Ursprache, sowie Kenntnis der einzelnen Bücher und des wesentlichen Inhalts derselben.
5. Lesen und Übersetzen von Abschnitten aus dem Neuen Testamente und Kenntnis der einzelnen Bücher nach ihrem Hauptinhalt.

§ 10. Die Prüfung in der Geschichte der Philosophie und in der Kirchengeschichte geschieht schriftlich und mündlich; in den übrigen Fächern wird bloß mündlich geprüft.

§ 11. Für die schriftliche Prüfung haben die Kandidaten je ein Thema aus der Geschichte der Philosophie und aus der Kirchengeschichte in je zwei Stunden unter beständiger Aufsicht zu bearbeiten, zu welchem Behufe denselben aus jedem Fache zwei vom Bureau auf Antrag der Examinatoren gestellte Themata zur Auswahl vorgelegt werden. Die Klausurarbeiten werden in Zirkulation gesetzt.

§ 12. In der mündlichen Prüfung soll den Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, sich darüber auszuweisen, daß sie den Gesamtorganismus der betreffenden Disziplinen überschauen und mit dem wesentlichen Detail bekannt sind.

b. Theologische Prüfung.

§ 13. Die theologische Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische, die beide sowohl schriftlich als mündlich abzulegen sind. Die praktische Prüfung kann je nach Gesuch des

Kandidaten zugleich mit der theoretischen oder aber an einem spätern Prüfungstermin abgelegt werden.

1. Theoretische Prüfung.

§ 14. Die theoretische Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Altes Testament.
2. Neues Testament.

Bei 1 und 2 wird neben sprachlicher Sicherheit Kenntnis der literarischen und biblisch-theologischen Fragen erwartet.

3. Dogmatik, Dogmengeschichte und Symbolik.
4. Christliche Ethik mit Berücksichtigung auch der sozialen Probleme.
5. Praktische Theologie.
6. Pädagogik in Verbindung mit Psychologie.

§ 15. Für die schriftliche Prüfung haben die Kandidaten vier von der Behörde auf Antrag der betreffenden Examinatoren aus den in § 14, 1—4 genannten Fächern gestellte Themata in je zwei Stunden unter beständiger Aufsicht zu bearbeiten, zu welchem Behufe denselben aus jedem Fache zwei Themata zur Auswahl vorgelegt werden. Diese Klausurarbeiten werden in Zirkulation gesetzt.

§ 16. In der mündlichen Prüfung soll den Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, sich darüber auszuweisen, daß sie die in § 14 genannten Disziplinen in ihrer wissenschaftlichen Gliederung überschauen und mit dem wesentlichen Detail derselben genügend vertraut sind.

§ 17. Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung wird darüber entschieden, ob die gesamte theoretische Prüfung abgenommen oder zu wiederholen sei.

2. Praktische Prüfung.

§ 18. Die schriftliche Prüfung besteht in einem ausführlichen Predigtschema und einer katechetischen Präparation, zu deren Ausarbeitung unter beständiger Aufsicht je vier Stunden eingeräumt werden. Die Kandidaten erhalten für jede dieser Arbeiten zwei Texte zur Auswahl. Die Arbeiten werden in Zirkulation gesetzt.

§ 19. Die mündliche Prüfung besteht in einer Probepredigt und einer Probekatechese. Die Texte für beide werden den Kandidaten zehn Tage vorher bekannt gegeben.

§ 20. Nach Abhaltung der Probepredigt und der Probekatechese wird entschieden, ob die praktische Prüfung abzunehmen oder bei ungenügenden Leistungen an einem spätern Prüfungstermin zu wiederholen sei.

§ 21. Jedem Kandidaten, welcher diese Prüfungen in genügender Weise bestanden hat, wird von der Prüfungsbehörde ein Zeugnis der Wählbarkeit ausgestellt und hievon der Kirchenbehörde, die ihn zur Prüfung empfohlen hat, mit der Einladung Kenntnis

gegeben, demselben gemäß Art. 7 des Konkordates mit möglichster Beförderung die Ordination zu erteilen.

Dieses Zeugnis lautet:

Die gemeinschaftliche theologische Prüfungsbehörde

der Konkordatskantone Zürich, Aargau, Appenzell A.-Rh., Thurgau, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Baselstadt und Baselland

erteilt hiermit

im Sinne des Art. 7 des Konkordates vom 19. Hornung 1862 dem

Herrn von

nachdem derselbe die sämtlichen in dem Reglement betreffend die Prüfungen der Kandidaten für den Kirchendienst der Konkordatskantone geforderten Prüfungen mit Erfolg bestanden hat, für den ganzen Umfang des Konkordatsgebietes

das Zeugnis der Wählbarkeit.

., den

Namens der gemeinschaftlichen theologischen Prüfungsbehörde,
(L. S.) Der Präsident:

Der Sekretär:

IV. Kosten der Prüfungen.

§ 22. Die sämtlichen Prüfungen sind für die Kandidaten unentgeltlich.

§ 23. Die Mitglieder der Prüfungsbehörde werden durch ihre Kantone entschädigt. Die zugezogenen Experten (und die Mitglieder von Spezialkommissionen) erhalten ein Taggeld von 15 Franken. Findet die Prüfung außerhalb ihres Wohnortes statt, so beträgt ihr Taggeld 20 Franken nebst Vergütung der Fahrtaxe. Der Aktuar erhält eine angemessene Entschädigung, welche die Prüfungsbehörde jeweilen im Frühjahr für das abgelaufene Jahr festsetzen wird, sowie Vergütung der Reisekosten. Über sämtliche diesfälligen Auslagen und deren Repartition auf die Kantone gemäß Art. 6 des Konkordates stellt der Aktuar anlässlich der Frühlingsprüfungen Rechnung, welche nach erfolgter Abnahme durch die Prüfungsbehörde den kantonalen Kirchenbehörden in Abschrift mitgeteilt wird.

